Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[05] 2011**
vom 16. März 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Widmung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 2. März 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die Grundstücke Fl.Nrn. 588 und 590/3 Gem. Fürth **(Theaterstraße)** gemäß Art. 6 BayStrWG als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 2. März 2011 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die Widmungsbeschränkung für das als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 820/17 Gem. Poppenreuth **(östlich autobahnparalleler Weg zwischen Mainausteg und Kurgartenbrücke)** die Widmungsbeschränkung von „Gehweg" auf „Geh- und Radweg" gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG erweitert.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 2. März 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1067/7 Gem. Fürth **(Frauenstraße).**

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1313 Gem. Fürth **(Teilfläche vor Mottlaustraße 16).**

Das als Ortstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 70/5 Gem. Ronhof **(Ronhofer Hauptstraße, Fläche für Feuerwehrgerätehaus).**

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 4. März 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 479/2 Gem. Dambach **(Teilfläche bei Heilstättenstraße 91)** einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 4. März 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung von Gewerbenutzung zu Wohnnutzung mit Büroeinheit.

Grundstück: Erlanger Straße 87, Gem. Fürth, Flur-Nr. 915.

Antragsteller: Robert Zibert, Finkenschlag 3, 90766 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der südlichen, westlichen und nördlichen Abstandsfläche des zur Wohnnutzung mit Büroeinheit umgebauten bis jetzt gewerblich genutzten Gebäudes zugelassen.

Begründung: Die Abweichung von den Abstandsflächen begründet sich wie folgt:

- Der Abbruch des Bestandsgebäudes und die anschließende Neuerrichtung unter Einhaltung der nach Art. 6 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen wäre für den Bauherrn als ein unverhältnismäßiger Mehraufwand anzusehen.
- Durch die Nutzungsänderung kommt es zu keiner Schlechterstellung in den Abstandsflächen z. B. durch zusätzliche Beschattung der betroffenen Nachbargrundstücke.
- Die neue Nutzung ist gebietsverträglich, d. h. die geplante Wohnnutzung mit der Büroeinheit fügt sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt daher bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtsnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn in zusätzlicher Weise.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

>> Fortsetzung auf Seite 18 >>

<< Fortsetzung von Seite 17<<
Amtliche Bekanntmachungen

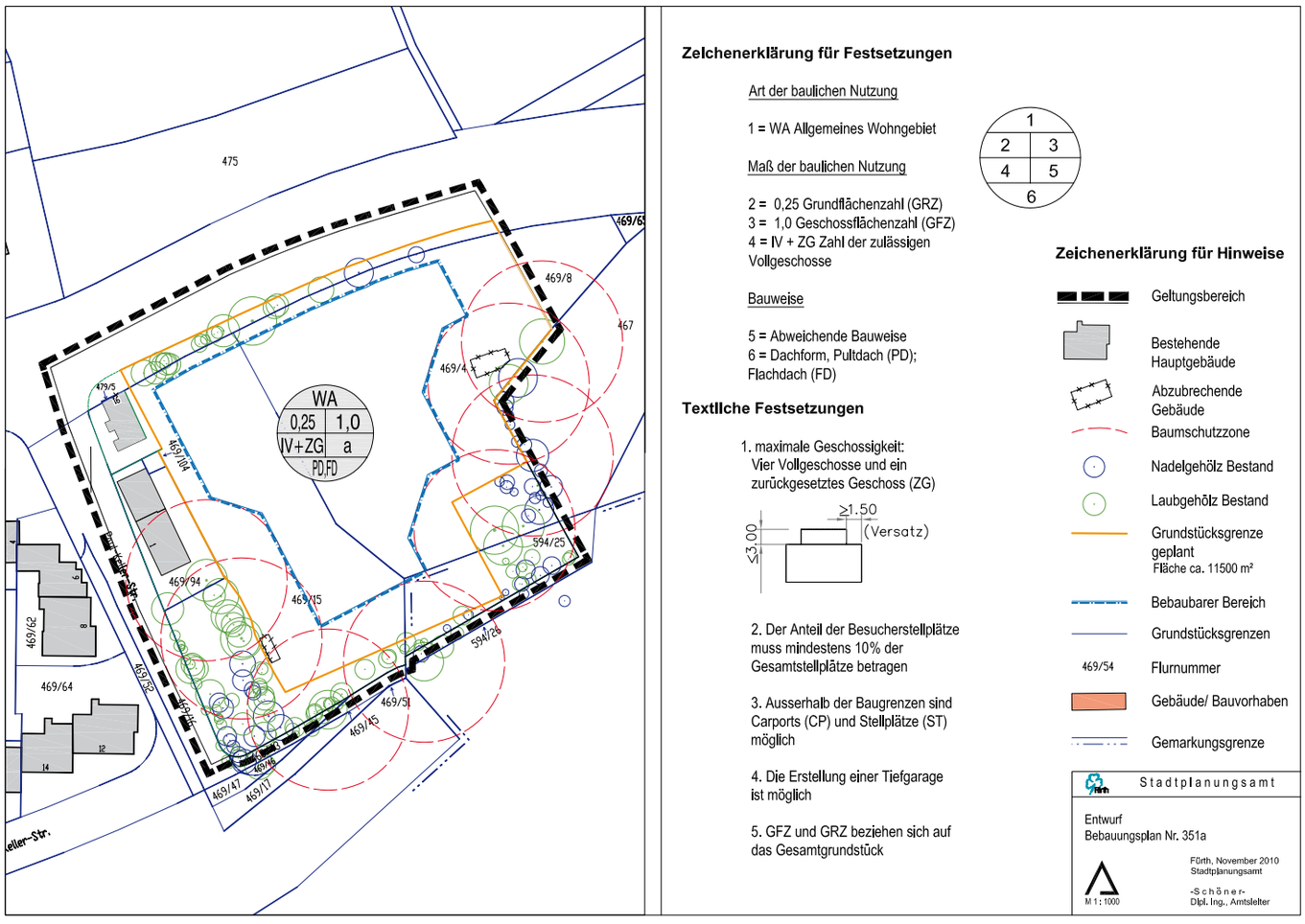
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.
Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 351a „ASV Fürth West Sportgelände“ für den Bereich an der Heilstättenstraße und der Paul-Keller-Straße, Gemarkung Dambach bzw. Stadtwald

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des obengenannten Bauleitplanverfahrens
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21. September 2005 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 351a „ASV Fürth West“ förmlich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 351a soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.
Um die Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen und eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleisten, ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 351a unter anderem beabsichtigt, ein „allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Die Gebäudehöhen sollen vier Vollgeschosse und zusätzlich ein zurückgesetztes Geschoss nicht überschreiten.
Die Sicherung und ökologische Aufwertung des Waldrandes wird durch einen Schutzabstand und die Herausnahme von schützenswertem Baumbestand aus den Baugrenzen gewährleistet.
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde auch der Entwurf eines Umweltberichts erstellt, der mit eingesehen werden kann.
Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am 17. März 2011 und endet am 4. April 2011 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des technischen Rathauses, Zimmer Nr. 160 (Rückgebäude), Hirschenstraße 2.
Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 351a einschließlich der jeweiligen Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.
In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3314 vereinbart werden.
Fürth, 7. März 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 1600 Kaufverträgen aus dem Jahr 2010 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf



dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2009):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Rückgang um 7,6 Prozent auf durchschnittlich 260 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 - Eigentumswohnungen:
G 2a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte zeigen leicht steigende Tendenz. Die Auswertung ergab 1123 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus 2,2 Prozent).
G 2b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind geringfügig um 1,3 Prozent auf 2399 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.
G 2c) Eigentumswohnungen (Zweithand): Ein geringer Anstieg der Werte um 0,2 Prozent auf 1244 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wurde festgestellt.

3. Grundgesamtheit 3 - Ein- und Zweifamilienhäuser:
G 3a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Die Werte fielen leicht auf 1995 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (minus 1,3 Prozent).
G 3b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf): Die Werte sind um 4 Prozent auf 1845 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gestiegen.
Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. **Auskünfte** über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder -33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Abbruch einer bestehenden Balkonanlage und Neuanbau
Grundstück: Tannenstraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1013/10
Antragsteller: Conwert Wara II Invest GmbH, Auf der Eierwiese 10a, 82031 Grünwald
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de.
Art und Umfang der Leistung: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Entwässerung und Entsorgung von kommunalem Klärschlamm.
Voraussichtliche Ausführungszeit: Juni/Juli 2011.
Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, Kläranlage Nord.
Angebotseröffnung: 5. April 2011, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002.
Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.